

Satzung des Gesangvereins „Liederkranz“ Poppendorf

Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund

§ 1 Name und Zweck

Der Gesangverein „Liederkranz“ bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Gesangverein „Liederkranz“ hat seinen Sitz in Poppendorf und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Bundesorganisation

Der Gesangverein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Gesangverein „Liederkranz“, Sitz in Poppendorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Pflege des Chorgesangs zum Zwecke der Volksbindung und Kunstpflege. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kapellenstiftung in Poppendorf.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Aktiven Mitgliedern = Singende Mitglieder
- b) Passiven Mitgliedern = Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme in den Chor entscheidet der Chorleiter nach einer vorausgegangen Stimmprüfung.
- b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Die Aufnahme erfolgt schriftlich und mit Aufnahmeformular.
Ab dem 60. Lebensjahr wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50€ erhoben.
- c) Der Vereinsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum, stets für das volle Vereinsjahr zu entrichten.
- d) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienst erworben hat und 65 Jahre alt ist. Für langjährige aktive Mitglieder kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag der Vorstandschaft auch früher erfolgen, ohne Anhörung der Hauptversammlung. Bei Ernennung von Ehrenmitgliedern soll Wert auf besondere Verdienste im Verein gelegt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und Auftritten teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen. Rückständige Beiträge müssen jedoch beglichen werden

Die Vorstandschaft kann Sänger, welche ohne triftigen Grund der Singstunde fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung zu den fördernden Mitgliedern überschreiben.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins grob schädigen von der Mitgliedschaft ausschließen. Der Ausschluss muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die von der Vorstandschaft gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

Ein Mitglied, dass vom Verein ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, ist nicht mehr berechtigt das Vereinsabzeichen zu tragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte, wie Ehrenmitgliedschaft, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Verpflichtungen an den Verein bleiben bestehen.

Über eine eventuelle Wiederaufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Beitragspflicht (geändert in der Hauptversammlung vom 05.01.2019)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen.

Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

Der Jahresbeitrag beträgt für alle Vereinsmitglieder 20 Euro.

Die Vereinszugehörigkeit zählt ab Eintrittsdatum. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, ebenso Bundeswehr- und Zivildienstleistende.

§ 10 Die Vorstandschaft (geändert in der Hauptversammlung vom 10.01.2015)

- a) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, welche alle drei Jahre stattfindet, die Vorstandschaft auf die Dauer von drei Jahren. Beim Tod des 1. Vorstandes muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, welche spätestens bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung stattfinden muss. Bei der übrigen Vorstandschaft kann ein Ersatz vom Ausschuss bestimmt werden.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Vorstand
Schriftführer
Kassier
Notenwart
Kulturwart
Inventarverwalter
Chorleiter / Kinderchorleiter
Jugendvertreter / Stellvertreter
Beisitzer, Ehrenvorstand, evtl. Ehrenchorleiter
Vereinswart und 3 Fahnenträgern

Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die 3 Fahnenjunker haben bei Verhinderung einen Ersatzmann zu stellen und haben keinen Sitz in der erweiterten Vorstandschaft.

- b) Die Wahl erfolgt alle 3 Jahre bei der Generalversammlung. Die Versammlung bestimmt einen Wahlvorstand sowie 2 Beisitzer, welche die Wahl abwickeln. Die Wahl des 1., 2. Und 3. Vorstandes muss schriftlich erfolgen. Die Wahl der weiteren Vorstandschaft kann per Akklamation oder schriftlich erfolgen. Stimmen 3 Mitglieder gegen öffentliche Wahl, muss schriftlich gewählt werden. Die Wahl der Beisitzer erfolgt im Block und findet schriftlich statt. Als Beisitzer werden eine Frau und ein Mann gewählt. Von der Wahl ausgenommen sind die Chorleiter.

§ 11 Der Chorleiter

Der Chorleiter hat die musikalische Leitung des Chores, insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung der Aufführungen und die Weiterbildung der Sänger in den regelmäßigen Übungsstunden. Die Anstellung erfolgt auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung durch die Vorstandschaft, die auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

§ 12 Arbeitsgebiete der Vorstandschaft

- a) Dem 1. Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes.
- b) Der 2. Vorstand vertritt den ersten in dessen Verhinderung.
- c) Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und insbesondere zu beurkunden, den Schriftwechsel nach Anweisung des Vorstandes zu besorgen und Vereinsakten zu sammeln.
- d) Der Kassier besorgt die Kassengeschäfte. Zahlungen darf er nur auf Anweisungen des Vorstandes leisten. Innerhalb eines Geschäftsjahres ist mindestens einmal eine Kassenprüfung durchzuführen, die der Kassenprüfungsausschuss abhält. Dieser Ausschuss wird durch die Vorstandschaft bestimmt.
- e) Der Notenwart ist für alle Musikalien und sämtlichen Inhalt des Notenschranks verantwortlich und hat für deren Instandhaltung Sorge zu tragen.
- f) Der Kulturwart ist für das Vereinsleben außerhalb der Chorstunden verantwortlich. Er hat insbesondere vereinsinterne Veranstaltungen zu planen, z.B. Ausflüge, Weihnachtsfeiern, Kaffeekränzchen usw., die den Zusammenhalt fördern und zum Wohle des Vereins beitragen. Er darf sich hierfür die Mithilfe der gesamten Vorstandschaft und aller Mitglieder versichern.
- g) Der Inventarverwalter verwaltet sämtliches Inventar des Vereins. Protokollbücher oder sonstiges Inventar, das von anderen Vorstandsmitgliedern verwaltet wird, sind

von ihm schriftlich festzuhalten, neues hinzukommendes Inventar zu erfassen und bei der Hauptversammlung bekanntzugeben.

- h) Die Beisitzer haben die unter a) bis e) genannte Vorstandschaft in ihren Geschäften zu unterstützen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann die Vorstandschaft neben der regelmäßig, mindestens 1 Mal jährlich stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand veranlasst dies, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auch dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Vorstandschaft eine solche für notwendig hält. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher öffentlich bekanntzugeben und sämtliche Mitglieder sind persönlich einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit hat eine nochmalige Abstimmung zu erfolgen. Nach zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Der ordentlichen Generalversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung:
1. Geschäftsbericht durch den 1. Vorstand
 2. Kassenbericht durch den Kassier
 3. Bericht des Rechnungsprüfers
 4. Bericht des Chorleiters
 5. Verwaltungsbericht durch den Notenwart
 6. Protokoll durch den Schriftführer
 7. Bericht des Inventarverwalters
 8. Bericht des Kulturwartes
 9. Bericht der Jugendleitung
 10. Wünsche und Anträge
- b) Dem Beschluss einer Jahreshauptversammlung unterliegen auch folgende Gegenstände:
1. Die Beschwerde eines vom Ausschuss ausgeschlossenen Mitgliedes

2. Die Erledigung der gestellten Anträge
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens
4. Die Bestimmung des Vereinslokals
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
6. Satzungsänderungen

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Die Vorstandschaft wird nach Ende der Wahlperiode vom Wahlvorstand entlastet. Die Kassenprüfer entlasten den Kassier nach Überprüfung der Kasse.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung und endet mit der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung nach Ablauf eines Jahres.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht so lange als mindestens noch vier ordentliche Mitglieder vorhanden sind. Verringert sich die Zahl und kann nicht innerhalb von vier Wochen neuer Zugang gewonnen werden, so tritt der Verein in aktive Ruhe. Eine förmliche Auflösung des Vereins findet niemals statt.

§ 19 Ehrungen von Vereinsmitgliedern

1. Hochzeitsständchen: Bei allen aktiven Mitgliedern, bei passiven Mitgliedern nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft.

2. Geburtstagsständchen: Bei aktiven und passiven Mitgliedern nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft beim 50., 60. und ab 70. alle 5 Jahre. Beim 65. Geburtstag

nur Glückwünsche, Ständchen nur auf besonderen Wunsch.

3. Ehejubiläen: Bei 25- und 50-jährigen Ehejubiläen werden vom Verein Glückwünsche überbracht. Ständchen oder Mitwirken bei einem Dankgottesdienst erfolgt nur auf Wunsch.

4. Beerdigungen: Gesungen wird bei jedem aktiven und fördernden Mitglied. Die Vereinsfahne ist bei der Beerdigung jedes Mitgliedes dabei. Ferner erhält das verstorbene Mitglied einen Kranz oder eine Blumenschale.

§ 20 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung nichts Besonderes regelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 05. Januar 2018 beschlossen. Die Änderung der §§ 6b und 10b hat die Mitgliederversammlung am 05. Januar 2018 beschlossen.

- 1. Vorstand _____
- 2. Vorstand _____
- 3. Vorstand _____
- Kassier _____
- Schriftführer _____
- Kulturwart _____
- Beisitzer _____
- Beisitzer _____